

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 29. November 2024

4. Prüfungsaufgabe: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Es ist Fußball-Europameisterschaft in Deutschland. Auch im Freistaat Sachsen werden einige Vorrunden- und Finalsspiele ausgetragen. Als Austragungsort in Sachsen wurde die kreisfreie Stadt Pleißenwerda ausgelost.

Für die Sicherheitsbehörden stellt dieses Großevent eine enorme Herausforderung dar. Unter anderem erlässt die zuständige Polizeibehörde durch „Anordnung“ eine sogenannte „Drohnenverbotszone“.

*Auszug aus dem elektronischen Amtsblatt der Stadt Pleißenwerda:
Ausgabe vom 08.06.2024*

Anordnung

der Stadt Pleißenwerda zum Verbot des Mitführens von unbemannten Luftfahrtsystemen (z. B. Drohnen) am 18.06.2024, 21.06.2024, 24.06.2024 und 02.07.2024 im Umfeld des Zentralstadions anlässlich der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024

1. Zu den im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 2024 im Zentralstadion Pleißenwerda stattfindenden Fußballspielen an den o. g. Tagen ist im Radius von 2 Kilometern um den Mittelpunkt des Spielfeldes des Zentralstadions das Mitführen von unbemannten Luftfahrtsystemen (z. B. Drohnen) verboten.
2. Für Ziffer 1 dieser Anordnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Anordnung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Pleißenwerda, 31.05.2024

im Auftrag

Michalczak
Amtsleiter

Begründung
ordnungsgemäß

Rechtsbehelfsbelehrung
ordnungsgemäß

Luise Lindemann ist großer Fußballfan. Sie möchte Ihren Lieblingsfußballer Marcel Sabitzer gern bei dem Spiel am 02.07.2024 sehen. Um die örtlichen Gegebenheiten etwas auszukundschaften, möchte sie am Spieltag das Umfeld des Zentralstadions mit ihrer Minidrohne überfliegen. Um einen guten Startplatz zu finden, radelt sie ca. 1 km vor das Stadion. Während sie ihre Drohne aufbauen möchte, wird sie von einer Streifenbediensteten der örtlichen Polizeibehörde aufgegriffen. Mit dem Hinweis auf die geltende Anordnung wird die Drohne sichergestellt.

Luise ist ganz außer sich und wirft noch am gleichen Tag einen Widerspruch gegen die Anordnung in den Fristenbriefkasten der Behörde.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob es sich bei Ziffer 1 der Anordnung um einen Verwaltungsakt handelt!
(25 Punkte)
2. Leiten Sie her, welches Gesetz und welche Rechtsnorm für den Erlass der Ziffer 1 der Anordnung Anwendung findet!
(10 Punkte)
3. Prüfen Sie die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 der Anordnung!
(45 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob Luise den Widerspruch fristgerecht erhoben hat!
(15 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Hinweise:

- Spezielle Gefahrenabwehrvorschriften sind nicht einschlägig.
- Zusätzlich hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Flugbeschränkung für dasselbe Gebiet angeordnet. Dies erfolgte aufgrund dessen, dass für Deutschland (insbesondere aufgrund der Fußball-Europameisterschaft 2024) eine erhöhte Terrorgefahr besteht.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung war am 08.06.2024. Gemäß Ziffer 3 gilt die Anordnung somit am 09.06.2024 als bekanntgegeben.

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 29. November 2024

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1

Prüfen Sie, ob es sich bei Ziffer 1 der Anordnung um einen Verwaltungsakt handelt!

25 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung
§ 1 SächsVwVfZG	Verweisnorm auf VwVfG (Bund)
§ 35 Satz 1 VwVfG	• Hoheitliche Maßnahme • Behörde • Regelung • Einzelfall (Ein Einzelfall i. S. d. Satz 1 liegt nicht vor. Die Maßnahme ist konkret-generell und nicht konkret-individuell) • öffentliches Recht • Außenwirkung
§ 35 Satz 2 VwVfG	VA als AV iSd § 35 Satz 2 VwVfG, die Maßnahme richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis (Aufenthalt innerhalb Drohnenverbotszone)

Aufgabe 2

Leiten Sie her, welches Gesetz und welche Rechtsnorm für den Erlass der Ziffer 1 Anordnung Anwendung findet!

10 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung
Herleitung SächsPBG	Mangels spezieller Gefahrenabwehrnormen kommt als Rechtsquelle das SächsPVDG oder das SächsPBG in Betracht. Gemäß § 2 Abs. 3 SächsPVDG wird der Polizeivollzugsdienst außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden gemäß § 1 SächsPBG nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG liegt ersichtlich nicht vor. Fraglich ist, ob die Zuständigkeit des PVD besteht, weil die Polizeibehörden nicht rechtzeitig handeln können. Dies ist hier zu verneinen. Eine so große Veranstaltung wie die Europa-Meisterschaft wird mit einem großen Vorlauf geplant. Somit findet das SächsPVDG keine Anwendung. Die Behörde muss eine Maßnahme aus dem SächsPBG treffen.
Herleitung RN SächsPBG	Fraglich ist, welche Norm im SächsPBG Anwendung findet. In Frage kommen die Einzelmaßnahmen (§§ 18 ff.) oder eine Maßnahme aus der Generalklausel aus § 12 Abs. 1 SächsPBG. Die Generalklausel kann nur dann Anwendung finden, wenn keine Einzelmaßnahme für den Sachverhalt einschlägig ist. Vorliegend geht es um die Einrichtung einer sog. „Drohnenverbotszone“. Dazu gibt es keine einschlägige Einzelmaßnahme. Damit findet die Generalklausel aus § 12 Abs. 1 SächsPBG Anwendung.

Aufgabe 3

Prüfen Sie die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 der Anordnung!

45 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung
formelle Rechtmäßigkeit	<u>Zuständigkeit</u> Lt. Sachverhalt handelt die zuständige Behörde. <u>Verfahren</u> Anhörung § 28 Abs. 1 VwVfG – VA (+) siehe 1. – Eingriff – Beteiligte, § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG (Alle Menschen, die sich in der Drohnenverbotszone aufhalten) – Anhörung nach Abs. 1 grs. erforderlich Ausnahme § 28 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1 VwVfG (+) Einzelanhörungen der Personen unmöglich, da nicht bekannt ist, wer sich wann dort aufhält. Auch ist eine öffentlich bekanntgegebene Anhörung unzulässig, da es für die Behörde unzumutbar wäre, bei Erlass der AV auf alle Äußerungen einzugehen (<i>Kurzbegründung durch Prüfling ausreichend</i>) <u>Form</u> Keine Formvorschriften in SächsPBG, daher § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG einschlägig. Behörde kann VA u. a. schriftlich oder elektronisch erlassen. Durch Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt ist nicht bekannt, welche Form die Urschrift aufweist. Eine der beiden Formen wird unterstellt. Somit Formvorschrift eingehalten. <u>Begründung</u> § 39 Abs. 1 VwVfG: Gemäß Sachverhalt ordnungsgemäß. VA ist formell rechtmäßig.
materielle Rechtmäßigkeit	§ 12 Abs. 1 SächsPBG Tatbestand – <u>öffentliche Sicherheit</u> (§ 3 SächsPBG, § 4 Nr. 1 SächsPVDG) hier die körperliche Unversehrtheit der Stadionbesucher. Hier geht es darum, die Maßnahme des Ministeriums zu unterstützen. Da aber insbesondere unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Drohnen) ferngesteuert werden können, ist es zur Einhaltung des Gebietes mit Flugbeschränkungen notwendig, das zusätzliche Mitführungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge zu erlassen. – <u>Gefahr:</u> Hier abstrakte Gefahr (§ 3 SächsPBG, § 4 Nr. 3h SächsPBG). Gemäß Einschätzung des Ministeriums besteht eine Terrorgefahr. Rechtsfolge – § 40 VwVfG Entschließungs- und Auswahlermessen.

	– Keine Ermessensfehler, insbesondere kein Ermessensfehlergebrauch ○ Maßnahme ist verhältnismäßig § 13 SächsPBG) ▪ Legitimer Zweck: Verhindern von Terrorangriffen, welche von Drohnen ausgeht ▪ Geeignetheit: (+) → zumindest förderlich ▪ Erforderlichkeit: Milderer Mittel nicht ersichtlich ▪ Angemessenheit: Zweck-Mittel-Relation. Gegenüberstellung der Einschränkung von Hobby-Drohnenflieger mit der körperlichen Unversehrtheit der Stadionbesucher Störerauswahl – Nichtstörer § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG: Potenzielle Verantwortliche nicht bekannt. Hinreichende Bestimmtheit § 37 Abs. 1 VwVfG (+) VA ist materiell rechtmäßig
	Maßnahme ist rechtmäßig.

Aufgabe 4

Prüfen Sie, ob Luise den Widerspruch fristgerecht erhoben hat!

15 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung
§ 70 Abs. 1 VwGO	Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Bekanntgabe lt. Ziffer 3 der Anordnung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Diese war gemäß Bearbeitungshinweis am 08.06.2024. Somit Bekanntgabe am 09.06.2024. §§ 70 Abs. 2, 58 VwGO wg. ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung nicht einschlägig. FB 10.06.2024, 0 Uhr §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG § 187 Abs. 1 BGB FE: 09.07.2024, 24 Uhr (Dienstag) §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB Widerspruchseingang am 02.07.2024 fristgemäß.

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte